

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Traktandspalte: Tagesblatt Riesa.
Gemeinl. Nr. 22.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1590
Stroßasse Riesa Nr. 52.

Nr. 10.

Freitag, 12. Januar 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 900.— Mark einschließlich Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 80 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Spalten) 60.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 10.— Mark. Keine Taxifreibeilage. „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa.
Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditzig, Riesa.

Mehl- und Brotpreise und Getreide- und Mehlbestandsaufnahme betr.

Die Reichsanwaltschaft hat mit Genehmigung der Reichsregierung die von den Kommunalverbänden an sie zu entrichtenden Getreidepreise für Roggen von 90 000 M. auf 197 000 M. und für Weizen von 96 000 M. auf 212 000 M. für die Tonne erhöht, um einen Aufschlag für das aus dem Ausland aufgekauft und noch aufzukaufende Getreide herbeizuführen.

Diese Erhöhung hat auch eine entsprechende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise zur Folge.

Es sind deshalb unter Berücksichtigung dieser bedeutenden Erhöhung der Getreidepreise und teilweise auch der seit der letzten Brotpreisfestsetzung eingetretenen Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebskosten in den Mühlen und Bäckereien für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain, einschli. der realisierten Städte Großenhain und Riesa, folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:

A. für Mehl:

- a) im Großhandel für Weizenmehl 27 625 M. für 1 ts brutto im Leifack frei Haus
- b) im Einzelhandel für Weizenmehl 25 808 M.

für Roggenmehl 300 M. für 1 kg
für Roggenmehl 280 M. für 1 kg.

B. für Brot:

- für Roggenbrot 241 M. für 1 kg für Weizenbrot 300 M. für 1 kg
- 460 M. für 1000 gr 125 M. für 420 gr.

Diese Preise treten vom 15. Januar 1923 ab in Wirksamkeit. Sie dürfen, woran besonders ausdrücklich hingewiesen wird, nur von diesem Tage ab gefordert werden. Ein früheres Abfordern dieser Preise zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich. Hierzu wird noch folgendes bestimmt:

Die Anzahl nur für die ersten beiden Wochen der gegenwärtigen, vom 1.—28. Januar 1923 laufenden Prottscheinreihe angegebenen Brotmarken verlieren mit dem 14. Januar 1923 ihre Gültigkeit. Den Brotarteninhabern wird anheimgegeben, die noch in ihrem Besitze befindlichen Marken bis zum 14. Januar umzusetzen. Die vom 15. Januar 1923 ab gültigen Marken der gegenwärtigen Prottscheinreihe sind auf der Vorderseite mit dem Stempel der ausgebenden Gemeinde versehen.

Die Inhaber von Bäckereien und Mehlhandlungen dürfen vom 15. Januar ab nur diese, mit dem Gemeindestempel versehenen Marken beliefern. Auf unabsehbare Marken, die nach dem 14. Januar noch beliefert werden, wird Mehl nicht zugewiesen.

Schließlich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verletzung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Roggen- und Weizenbrot, das der Verbandsregelung unterliegt, ausdrücklich untersagt ist — zu vergleichen Punkt 19 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1922 —. Die Vertragsmitglieder der Preisprüfungsstelle sind verpflichtet, ihre Kontrollen auch auf dieses Gebiet auszuweiten. Etwa festgestellte Übertretungen dieser Vorschrift werden, abgesehen von ev. Schließung des Betriebs, unmissverständlich an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgegeben werden.

Durch die vorstehende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ergibt sich die Notwendigkeit, eine Nachbefragung des Unterschiedes zwischen dem alten und neuen Preise für die Mengen an Getreide, Mehl, sowie Roggen- und Weizenbrot vorzunehmen, die sich am 14. Januar 1923 nach Geschäftsschluss in den Mühlen, Bäckereien und Mehlhandlungen befinden.

Alle Mühlen, Bäckereien einschli. der Mühlenbäckereien und Mehlhandlungen erhalten deshalb hiermit Aufforderung, über die am 14. Januar 1923 nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände an

- 1. Roggen, 5. Weizenmehl 85%,/a,
- 2. Weizen, 6. Weizenmehl 75%,/a,
- 3. Gerste, 7. Roggenbrot,
- 4. Roggenmehl 85%,/a, 8. Weizenbrot

spätestens bis zum 17. Januar 1923 unter Benutzung der ihnen noch besonders ausgehenden Vordrucke Anzeige an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes, Lindenburgerstraße Nr. 34, zu erstatten.

Die Angelegten sind mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß die vorhandenen Bestände auf genaueste anzugeben sind. Lediglich schätzungsweise Angabe der Bestände ist unzulässig.

Um eine wirkliche Nachprüfung der Richtigkeit der angegebenen Bestände vornehmen zu können, erhalten alle Mühlen, Bäckereien und Mehlhandlungen Anweisung, alle bis zum 14. Januar 1923 nach Geschäftsschluss belieferten Brotmarken sorgfältig zu zählen, in vorgeschriebener Weise zu bündeln und zu schnüren und hierauf sofort und spätestens bis zum 17. Januar 1923 an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzuliefern.

Der Kommunalverband wird hierauf für jeden einzelnen Betrieb eine Nachprüfung dahingehend vornehmen, ob der unter Berücksichtigung der seit 15. August vor. Jg. ausgehenden erhaltenen Mengen und der abgelieferten Marken sich errechnende Sollbestand mit dem angegebenen Istbestand übereinstimmt. Die alsbaldige Vornahme von Nachprüfungen in den Betrieben bleibt vorbehalten.

Der Kommunalverband weist mit Nachdruck darauf hin, daß er die Nachprüfung der angegebenen Bestände im Hinblick auf die finanziellen Folgen für den Bezirk mit allergrößter Genauigkeit durchzuführen und daß er bei festgestellten Fehlmengen und nachgewiesener unrichtiger Angabe der Bestände unmissverständlich mit Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und mit Erklärungen ev. entbindungsloser Verkaufserklärung der in Frage kommenden Mengen und schließlich auch mit Schließung des Betriebs gegen die Betriebsinhaber vorgehen wird.

Aufruf!

Ein Sonntag der inneren Erhebung.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung erlassen folgenden Aufruf:

An das deutsche Volk!

Ein neuer Gewaltkrieg ist auf Deutschland herniedergegangen. Mit wohlbedachter Wucht trifft der Schlag der französischen Faust den unbedachten Lebenspunkt der deutschen Wirtschaft, längst vorhergesehen und doch unerwartet.

Vorgehoben: denn die Pläne und Wünsche der Pariser Wächter sind ohne Scheu auf Gassen und Märkten erstört worden.

Unerwartet: denn immer blieb die Hoffnung, daß die wirtschaftliche Vernunft des französischen Volkes die politische Begierde seiner Machthaber zügeln würde.

Das wirklich der Glaube gedieh, daß den französischen Mächten durch Verdrängung des deutschen Arbeitszentrums abzuwehren wäre, so muß die schwerste Enttäuschung folgen. Wegen den Rat der Väter aller Welt will Frankreich die Probe machen. Daß es bei dem Versuch scheitern muß, ist unsere Ueberzeugung.

Doch uns fehlt die Macht, diese Tat der Verblendung, die sich gegen Deutschland wie gegen die gesamte Wirtschaft richtet, aus eigenen Kräften zu verhindern. Das geschehen konnte, um das Unheil abzuwenden, haben wir versucht. Das bereingebrochene Unheil zu lindern und zu beenden, wird unter Denken und Trachten sein. Dabei leiten uns die Würde und das Recht der Nation, mit der wir uns eins fühlen auch in der Kraft des guten Gewissens.

Alle Herzen erfüllt die ungedeuere Vitterkeit dieser Stunde, wo über weitere Teile unseres Vaterlandes das Schicksal hereinbricht, die Weiden der Fremdherrschaft ertragen zu müssen. Vermehrte Not für unser langgedrängtes Volk muß der Einbruch in die Hauptstätten unserer Arbeit im Geolge haben.

Um so dringender aber ergeht der Ruf an alle Volksgenossen: erschwert nicht das Los der am härtesten betroffenen Landsleute.

Erfüllt aufrechten Sinnes und klaren Kopfes die Forderung des Tages: keine Handlung darf geschehen, die unsere gerechte Sache schädigt. Schwerste Schuld am eigenen Volke würde auf sich laden, wer sich hineinziehen ließe, durch eine unüberlegte Tat dem Gegner in die Hand zu arbeiten. Von eiserner Selbstbeherrschung jedes Einzelnen hängt Wohl und Wehe der Gesamtheit ab.

Jetzt mehr als jemals leuchte uns das Beispiel der Würde

und der moralischen Kraft voran, das die Rheinlande in Jahren des Leidens gegeben haben.

Den treuen rheinisch-westfälischen Brüdern gilt heute vor allen anderen unser Gruß. Ihr werdet die eidensteife Bähigkeit bewahren, die über altes Erdbteil ist, und ungeboren werdet ihr diesen Wetterdraus überdauern, ihr, die kein Sturm der Weltgeschichte jemals entworfen hat!

Ihr seid die Reagen, die Frieden und Recht von neuem geboren werden. Mit Euch erheben wir Protest vor der Welt, gegen den Bruch des Vertrags, gegen den schmerzlichen Bruch des sittlichen Rechtes unseres Volkes auf Leben, Bestand und Selbstbestimmung.

Eine schwere Zeit hebt an, wohl schwerer noch als die Jahre, die wir seit dem Kriege durchlebten. Wie lange die Prüfung dauern wird, vermag niemand zu sagen. Nur das wissen wir, daß die Not gesteigert und verlängert wird, wenn Volk und Staat ihr nicht in unerschütterlicher Einigkeit begegnen. Aber das auch wissen und hoffen wir, daß festes Zusammenleben des ganzen Volkes sie fügen wird. Dazu wollen wir uns die Hände reichen und die Herzen stark machen.

In Stadt und Land laßt uns den nächsten Sonntag unter all dem äußeren Druck der inneren Erhebung mit dem und überall durch alle deutschen Gassen in Haus und Gasse

Zumüberhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden im
förmlich auf Grund von Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom
9. August 1922 bestraft.
Großenhain, am 10. Januar 1923. 18061. Der Kommunalverband.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für das Rechnungsjahr 1922.
Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

alle Unternehmer, die, ohne daß der Betrieb des Gewerbes (Hauptgewerbes, sachlichen Hauptbetriebsstätte oder Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hilfsberufen) in einer sachlichen Stadt, einer sachlichen Landgemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern oder einer anderen als Veranlagungsbehörde zugelassenen sachlichen Landgemeinde stattfindet und ohne daß sie in einer der bezeichneten Gemeinden wohnen,

- 1. im Finanzamtsbezirk Riesa wohnen oder die Geschäftsführung unterhalten,
- 2. außerhalb Sachsens wohnen und im Finanzamtsbezirk Riesa das Hauptgeschäft unterhalten,
- 3. im Finanzamtsbezirk Riesa die sachliche Hauptbetriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen die sachliche Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hilfsberufen unterhalten,

soweit im Kalenderjahr 1922 oder im letzten Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) ein abgabepflichtiger Ertrag von mehr als 24 000 M. erzielt worden ist oder das abgabepflichtige gewerbliche Anlage- und Betriebskapital am Schluß des oben bezeichneten Kalender- oder Geschäftsjahrs (Wirtschaftsjahrs) mehr als 25 000 M. betragen hat.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 20. Januar bis 20. Februar 1923 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Die Einreichung der auszufüllenden Steuerklärungen kann auch bei der zuständigen Gemeindebehörde erfolgen. Vordrucke für die Steuerklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht angefordert worden ist. Sind mehrere Unternehmer an demselben Gewerbe beteiligt, so genügt es, wenn einer der Gewerbesteuererklärer abgibt. Für mehrere selbständige Gewerbe desselben Unternehmers sind getrennte Steuerklärungen abzugeben.

Für Personen, die unter Vormundschaft oder Vormundhaft oder elterlicher Gewalt stehen, sind die Steuerklärungen von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt, für juristische Personen und selbständige Rechtspersonen Vereinigungen oder Vermögensmassen von deren gesetzlichen Vertretern, Vorständen oder Geschäftsführern abzugeben.

Wer durch Unverschämtheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuererklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten des Finanzamts gegeben ist.

Die Einreichung der Steuerklärungen durch die Volk ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuerklärung verläßt, kann durch Geldstrafe bis 500 M. zur Abgabe der Steuerklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Gewerbesteuergesetz zu entrichtende Gewerbesteuer veräußert wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§ 36 des Gewerbesteuergesetzes). Wer vorsätzlich als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Gewerbesteuer veräußert wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung androhbare Geldstrafe (§ 37 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in Verb. mit § 367 der Reichsabgabenordnung).
Riesa, den 12. Januar 1923. Das Finanzamt.

Brotmarkenausgabe!

Die Brotmarken werden
am Montag, den 15. Januar 1923, vorm. von 8—12 Uhr
in den bekannten Verkaufsstellen abgegeben.
Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Januar 1923.

Der einheitliche Dezember-Strompreis von 108 M. für Licht und Kraft hat bei weitem nicht ausgereicht, die Stromverteilungsstellen zu decken. Der Aufsichtsrat hat angesichts der weiteren sprunghaftem Verteuerung aller Ausgaben beschloffen, im Januar 200 M., Februar 300 M. und März 400 M. je Kilowattstunde zu erheben in der Erwartung, die voraussichtlichen Ausgaben hiermit decken zu können. Alle übrigen Gebühren sind inwieweit mit erhöht.

Somit erfolgt im Februar für das 1. Vierteljahr 1923 die Verrechnung und Einziehung der Vierteljahresbeträge mit dem Durchschnittspreis von 300 M. je Kilowattstunde für Licht und Kraft. Gleichzeitig werden die vorläufigen Jahresrechnungen 1922 und der erste Nachtrag zu den Stromlieferungsbedingungen (Ausgabe 1922) zur Verteilung kommen. Aus dem Nachtrag sind alle ab 1. Januar 1923 geltenden Gebührensätze und geänderten Bedingungen zu erleben. Auf diesen ersten Nachtrag zur Ausgabe 1922, welcher auch bei den Gemeindeämtern ab 15. Januar einzusehen ist, wird hiermit besonders hingewiesen. Der Mehrverbrauch 1922 kommt mit einem einheitlichen Strompreis von 72 M. je Kilowattstunde zur Verrechnung.
Gröba (Elbe), Januar 1923. Elektrizitätsverband Gröba.